

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN HUBER+SUHNER

I. Anwendungsbereich

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Einzeleinkäufe von Produktionsmaterialien und -teilen (nachfolgend bezeichnet als „Waren“) der HUBER+SUHNER AG bzw. ihrer Konzerngesellschaften (nachfolgend bezeichnet als „H+S“). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil aller Einzelkaufverträge zwischen H+S und dem Lieferanten, es sei denn, der Rahmenkaufvertrag zwischen H+S und dem Lieferanten legt anderes fest. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, insbesondere die allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn sie nicht in jedem einzelnen Fall bzw. anderweitig explizit ausgeschlossen werden, wenn H+S Lieferungen annimmt oder Zahlungen leistet. Die folgenden Bedingungen werden durch eine Reihe von Verträgen ergänzt, welche die Beziehung zwischen H+S und dem Lieferanten regeln, insbesondere die technischen Lieferbedingungen von HUBER+SUHNER. Die technischen Lieferbedingungen von HUBER+SUHNER sind Teil der allgemeinen Einkaufsbedingungen von HUBER+SUHNER.

II. Prognosen, Bestellungen

2. Die von H+S bereitgestellten Prognosen dienen nur der Planung und stellen keine Zusicherung seitens H+S dar, diese Mengen zu bestellen oder den Lieferanten anderweitig zu entschädigen. Nur die von H+S aufgegebenen schriftlichen Bestellungen sind gegenüber dem Lieferanten bindend.
3. H+S nimmt Bestellungen sowie alle Beststellungsänderungen ausschließlich schriftlich vor. Ein Kaufvertrag gilt bei Eingang der Bestellbestätigung des Lieferanten oder wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei (2) Tagen nach Erhalt ablehnt als geschlossen. Bestellungen und Bestellbestätigungen können auch per Telefax oder in elektronischer Form durch ein Formular ohne Unterschrift gültig erfolgen.
4. H+S kann eine Bestellung jederzeit vor dem Lieferdatum kosten- und straffrei ganz oder teilweise ändern oder aussetzen. H+S kann darüber hinaus eine Bestellung jederzeit vor dem Lieferdatum ganz oder teilweise stornieren. Erfolgt die Stornierung durch H+S ohne dass der Lieferant in Verzug war, bemüht sich der Lieferant in gutem Glauben und zumutbarem Umfang, die Waren, Umlaufbestände und Rohstoffe an Dritte zu verkaufen und somit die diesbezüglichen Kosten für H+S zu mindern. Im Falle von H+S-spezifischen Produkten, die nicht an Dritte verkauft werden können, einigen sich H+S und der Lieferant in gegenseitigem Einvernehmen und in gutem Glauben auf die erforderliche Erstattung.

III. Lieferung

5. Die Lieferung erfolgt nach Incoterms (Incoterms 2010) und an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort. Teil- oder vorzeitige Lieferungen sind ohne die schriftliche Zustimmung von H+S nicht gestattet. Die vorgeschriebenen Transportmittel sind zu benutzen. Der Lieferant stellt sicher, dass die Verpackung professionell und einwandfrei ist, und gewährleistet, dass er die Kennzeichnungsanweisungen der technischen Lieferbedingungen von HUBER+SUHNER einhält. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die infolge einer unangemessenen oder ungeeigneten Verpackung entstehen.
6. Lieferdaten sind Verfalltagen. Der Lieferant informiert H+S umgehend schriftlich, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Waren in den Mengen und zu den Lieferdaten und -zeiten zu liefern, die in der Bestellung festgelegt wurden. Auf Aufforderung von H+S liefert der Lieferant die betroffenen Waren auf eigene Kosten mit einer schnelleren als der ursprünglich festgelegten Transportmethode.
7. Bei Lieferung von Waren nach dem vereinbarten Datum gerät der Lieferant ohne Mahnung in Lieferverzug. H+S ist berechtigt, vom Preis der Bestellung für jede Kalenderwoche eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % des Werts der verspäteten Lieferung bis zur Vervollständigung der Lieferung abzuziehen, jedoch maximal 10 % des Werts der verspäteten Lieferung. Andere Rechtsansprüche oder Rechtsmittel, die nach diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nach dem Gesetz zur Verfügung stehen, bleiben davon unberührt. Im Falle einer Verspätung ist H+S berechtigt, mit sofortiger Wirkung und ohne Fristsetzung von der Bestellung zurückzutreten.

IV. Qualität, Überprüfung, Produktüberwachung

8. Der Lieferant sichert zu, die Anforderungen der Qualitätsstandards ISO 9001 und ISO 14001 sowie die Anforderungen von ROHS und REACH zu erfüllen. Darüber hinaus sichert der Lieferant zu, dass die gelieferten Waren allen Gesetzen, Bestimmungen und Standards für die weltweite Nutzung entsprechen. Die Anforderungen sind im Detail in den technischen Lieferbedingungen von HUBER+SUHNER sowie gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen in Qualitätssicherungsverträgen festgelegt.
9. H+S prüft die Lieferungen nur auf Vollständigkeit hinsichtlich der Mengen. H+S ist zu keiner weiteren Überprüfung verpflichtet. Die Durchführung umfassender Überprüfungen durch H+S entbindet den Lieferanten nicht von seiner Prüfungs- und Gewährleistungspflicht. Die Einrede der verspäteten Mängelrüge durch den Lieferanten ist ausgeschlossen. H+S kann Waren, welche die in der Lieferfreigabe ausgewiesene Menge übersteigen, auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurücksenden.
10. Der Lieferant prüft die versandfertigen Waren. Der Lieferant ist verpflichtet, Prüfaufzeichnungen für den in den technischen Lieferbedingungen von HUBER+SUHNER festgelegten Zeitraum aufzubewahren und diese H+S auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
11. Der Lieferant informiert H+S umgehend, wenn er erfährt, dass bei bereits gelieferten Waren eine Nichtkonformität vorliegt.

V. Garantie

12. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren in Material, Verarbeitung und Design mängelfrei sind, den vereinbarten Spezifikationen und der neuesten Technik entsprechen, marktgängig sind und für ihren gewöhnlichen Verwendungszweck sowie den von H+S vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.
13. Der Garantiefrist beträgt drei (3) Jahre und beginnt bei Erhalt der Waren durch H+S. Reparierte oder ausgetauschte Waren unterliegen der vollen hierin festgelegten Garantie.
14. während des Garantiefrist informiert H+S den Lieferanten über Mängel/Nichtkonformität von Waren so bald es nach dem üblichen Geschäftsgang zumutbar ist über das Formular zur Nichtkonformitätsmeldung oder anderweitig per E-Mail oder schriftlich. Die per E-Mail gesendete Nichtkonformitätsmeldung gilt als bindende Mängelrüge. Bei Lieferung von mangelhafter Ware ist H+S nach eigenem Ermessen berechtigt, (i) die Lieferung konformer Waren zu verlangen oder (ii) sie zu behalten und entweder die mangelhaften Waren selbst zu reparieren oder diese Reparaturen von einem Dritten ausführen zu lassen und den Kaufpreis zu reduzieren oder (iii) von dem Einzelkaufvertrag zurückzutreten. H+S ist berechtigt, die Kosten, die aus Garantiefällen für mangelhafte Güter gegenüber Kunden entstehen, an den Lieferanten weiterzugeben. H+S ist berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zum Ersatz oder zur Reparatur der mangelhaften/nichtkonformen Waren zurückzuhalten oder bis die Kosten, die H+S aus der Lieferung mangelhafter Waren entstanden sind, anderweitig aufgewogen wurden.

VI. Versicherung

15. Der Lieferant erhält eine umfassende allgemeine Haftpflicht- sowie eine Produkthaftpflichtversicherung aufrecht, welche die Haftung des Lieferanten, aus der Lieferung von Waren sowie die Schadloshaltung von H+S abdeckt. Der Versicherungsschutz des Lieferanten ist weltweit gültig, einschließlich in den USA/Kanada und enthält Installations- und Demontagekosten. Auf Anfrage von H+S legt der Lieferant dem Käufer eine Bestätigung der Versicherung über den bestehenden Versicherungsschutz vor.

VII. Rechte an geistigem Eigentum, H+S-Materialien

16. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Waren nicht gegen die geistigen Eigentums- oder gewerblichen Schutzrechte Dritter verstoßen, wie Patente, Modelle, Markenzeichen und Ähnliches („Rechte an geistigem Eigentum“). Der Lieferant hält H+S vollständig gegen alle Ansprüche schadlos, die aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum Dritter im Zusammenhang mit den Waren entstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, sich auf Aufforderung durch H+S an allen Gerichtsverfahren gegen H+S zu beteiligen oder das Gerichtsverfahren anstelle von H+S auf eigene Kosten zu führen.

17. Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Spezifikationen und alle anderen Dokumentationsmaterialien, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im Eigentum von H+S. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von H+S nicht Dritten gegenüber offengelegt werden. Von H+S bereitgestellte oder bezahlte Werkzeuge verbleiben im Eigentum von H+S und sind vom Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen, angemessen zu verwahren und gegen Schäden zu versichern. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung durch H+S nicht modifiziert, vernichtet oder für Dritte eingesetzt werden.

VIII. Unternehmerische Verantwortung und Ausfuhrkontrollgesetze

18. Der Lieferant hält für die Dauer seiner Geschäftsbeziehung mit H+S jederzeit den Geschäfts- und Verhaltenskodex von H+S (www.hubersuhner.com) sowie die von Zeit zu Zeit von H+S übermittelten Kundenrichtlinien ein.
19. Der Lieferant hat niemals mittelbar oder unmittelbar H+S oder einem H+S-Mitarbeiter, -Vertreter, -Berater oder einer anderen mit H+S in Verbindung stehenden Person Geldbeträge oder geldwerte Zuwendungen angeboten, gezahlt, versprochen oder diese genehmigt und wird dies auch in Zukunft nicht tun.
20. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, alle Aus- und Einfuhrbestimmungen strikt einzuhalten.
21. Ein Verstoß gegen diesen Absatz VIII stellt einen grundlegenden und unwiderruflichen Vertragsbruch dar und berechtigt H+S, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu beenden.

IX. RECHTSWAHL UND GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT

Die hiernach geschlossenen Kaufverträge unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht am eingetragenen Firmensitz von H+S. Es sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte am eingetragenen Firmensitz von H+S zuständig.